

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes

über den

Konflikt mit Oesterreich.

(Vom 26. Juli 1853.)

Tit.

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, Ihnen unterm 8. dieses Monats einen Bericht über den Konflikt mit Oesterreich zu erstatten und Sie ferner vermittelt Botschaft vom 6. Juli im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Konstellationen um Bewilligung eines Kredites von Fr. 211,763 zu militärischen Zwecken anzu-
gehen.

Sie, Tit., haben sodann diese beiden Vorlagen an die unterzeichnete Kommission zur Begutachtung überwiesen.

Indem die Kommission zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe zu schreiten die Ehre hat, will sie nicht untersuchen, ob der Bundesrath wohl daran gethan habe, der

Dodis



Bundesversammlung, wenn ihr doch keine Anträge vorgelegt werden wollten, einen Bericht über den Konflikt mit Oesterreich zu erstatten, und ob es nicht angemessener gewesen wäre, wenn er sachbezügliche Interpellationen aus dem Schoße der Bundesversammlung und die Schlusnahmen der letztern über solche Interpellationen gewärtigt hätte. Der Bericht des Bundesrathes liegt nun einmal vor und muß also von der Bundesversammlung in Berathung genommen werden.

Geht die Kommission nun zur Würdigung des Inhaltes des in Rede stehenden Berichtes über, so kann sie nicht verhehlen, daß sie in demselben wenig mehr als einen Auszug aus der schon vor einiger Zeit veröffentlichten Sammlung der in dem Konflikte mit Oesterreich gewechselten Noten zu erblicken vermochte und daß sie sich darum nach Durchlesung des Berichtes ungefähr auf demselben Punkte befand, auf welchem sie vorher gewesen. Die Kommission glaubte daher, den Herrn Bundespräsidenten in ihre Mitte berufen und ihn einladen zu sollen, ihr noch weitere und erschöpfende Auskunft über den gegenwärtigen Stand des Konfliktes mit Oesterreich zu ertheilen. Die Mittheilungen erheblicherer Natur, welche sie in Folge dessen erhielt, betreffen diplomatische Eröffnungen, welche dem Herrn Bundespräsidenten gemacht wurden und sollen nach seinem ausdrücklichen Wunsche um das Gebot der Diskretion nicht zu verletzen, weder in diesen Bericht niedergelegt, noch überhaupt veröffentlicht werden. Die Kommission befindet sich unter diesen Umständen außer der Lage, die in dem bundesrätlichen Berichte enthaltene Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse ihrerseits zu vervollständigen.

Fällt nun die Frage in Erörterung, welche Beschlüsse die Bundesversammlung in Folge des ihr erstatteten Be-

richtes des Bundesrathes fassen sollte, so hält die Kommission dafür, es wäre nicht angemessen, wenn die Bundesversammlung die vorwürfige Angelegenheit in dem Stadium, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, selbst an Hand nehmen würde. Die Kommission beehrt sich, die Gründe, welche sie zu dieser Anschauungsweise veranlassen, Ihrer Würdigung zu unterstellen. Einen ersten und entscheidenden Grund, einen Grund, der allein schon zur Rechtfertigung unserer Ansicht hinreichen dürfte, finden wir darin, daß, wie bereits berührt, nicht alles, was die gegenwärtige Sachlage des Konfliktes mit Oesterreich ins Licht zu setzen geeignet ist, der Bundesversammlung mitgetheilt werden kann und daß somit diese Behörde, wenn sie dessen ungeachtet die Lösung des Konfliktes selbst an Hand nehmen wollte, in den Fall kommen müßte, Beschlüsse zu fassen, ohne eine vollständige Kenntniß von allen dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu besitzen. Einen zweiten Grund für ihre Anschauungsweise erlaubt sich die Kommission dadurch geltend zu machen, daß sie die Ueberzeugung ausspricht, es sei die Bundesversammlung nicht die geeignete Behörde, um diplomatische Unterhandlungen mit dem Auslande zu pflegen. Vielleicht will hier eingewendet werden, es handle sich nicht mehr um solche Unterhandlungen und es dürfe sich nicht mehr um dieselben handeln. Die Kommission glaubt aber nicht dem Gedanken Raum geben zu sollen, daß es bereits so weit gekommen und daß jede Möglichkeit einer ehrenhaften Verständigung abgeschnitten sei. Ist dem aber so, so wird es nicht schwer sein, nachzuweisen, daß die Bundesversammlung nicht die geeignete Behörde ist, um unter den obwaltenden Umständen die Leitung der vorwürfigen Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Man vergegenwärtige sich, wie Verständigungen zwischen Staaten gewöhn-

lich eingeleitet werden. Zuerst erfolgen vertrauliche Eröffnungen, anfangs bloß mündlich, dann schriftlich. Hierauf kömmt es zu Vorschlägen, die, wenn auch bereits in eine bestimmte Fassung gebracht, doch immer noch als bloß vorläufig und unmaßgeblich gelten sollen; und erst zuletzt, vielleicht nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten, wird dann etwa eine abschließliche Verständigung zu Stande gebracht. Wer sollte nicht zugeben, daß derartige Verhandlungen nicht von der Bundesversammlung, sondern nur von Beauftragten des Bundesrathes, beziehungsweise von dieser letztern Behörde selbst gepflogen werden können? Es verdient aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt nachdrücklich hervorgehoben zu werden. In der in Frage stehenden Angelegenheit kann sich die Sachlage von heute auf morgen verändern. Sie kann sich verändern, weil die Regierung desjenigen Staates, mit welchem sich die Schweiz im Konflikte befindet, gerechtere und mäßigere Gesinnungen annimmt; sie kann sich verändern in Folge der Einwirkung unbetheiligter Staaten, welche einen besondern Werth auf die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und daher auf die Beilegung des zwischen der Schweiz und Oesterreich obwaltenden Zwistes setzen; sie kann sich verändern in Folge anderweitiger politischer Ereignisse und Verhältnisse, welche die zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehende Ungleichheit in Betreff der ihnen zu Gebote stehenden militärischen Streitkräfte in hohem Grade auszugleichen geeignet sein können. Der Bundesrath kann allen diesen Schwankungen folgen und sie jeweilen im Interesse einer glücklichen Lösung des obwaltenden Konfliktes benutzen. Der Bundesversammlung, einem sehr zahlreichen, aus zwei getrennt verhandelnden Räten bestehenden gesetzgebenden Körper, wäre dieß unmöglich. Wie wenig die Bundesversamm-

lung, indem sie die Entwirrung des in Folge des Konfliktes mit Oesterreich geschürzten Knotens selbst an Hand nähme, dazu geeignet wäre, die Unterhandlungen, welche zu diesem Ende hin allfällig stattfinden möchten, von sich aus zu pflegen, stellt sich endlich auf das unzweideutigste dann heraus, wenn die Gegenstände ins Auge gefaßt werden, die bei derartigen Unterhandlungen neben den Punkten, welche als die unmittelbare Veranlassung des obwaltenden Konfliktes anzusehen sind, zur Sprache zu bringen sein dürften. Die Kommission erwähnt hier vor Allem der Lostrennung des Tessins, des Puschlavs und Brusios von dem Erzbisthume Mailand und dem Bisthume Como und der Einverleibung jener schweizerischen Gebietsheile in ein schweizerisches Bisthum. Wem sollten nicht die mannigfachen Verwickelungen und Gefahren auf den ersten Blick einleuchten, welche daraus hervorgehen müssen, daß ein wesentlich österreichisches Erzbisthum und Bisthum auch einzelne Theile der Schweiz und zwar gerade solche umfaßt, welche, wie nun einmal die Erfahrung zeigt, sonst schon vielfach mit Oesterreich in Reibungen und Zerwürfnisse gerathen? Wir erwähnen ferner der Reklamationen, welche die Eidgenossenschaft an Oesterreich in Betreff der schweizerischen Freiplätze im Kollegium Barromäum zu machen hat. Wir glauben auch der Fortführung der Eisenbahn von Kamerlata nach Chiasso gedenken zu sollen. In Betreff mehrerer der hier namhaft gemachten Punkte ist bis zur Stunde noch nicht einmal das Stadium von ersten Unterhandlungen durchlaufen. Dessen ungeachtet sollte die Bundesversammlung es nicht dem Bundesrathe überlassen wollen, sie anlässlich des obwaltenden Konfliktes zu passender Zeit und in geeigneter Weise zur Verhandlung und zu angemessener Erledigung zu bringen? Die Bundesversammlung sollte dafür halten,

der rechte Augenblick sei bereits gekommen, um alle diese Gegenstände in den Bereich ihrer Verhandlungen und entscheidenden Schlußnahmen zu ziehen? Wir können es nicht glauben. Die Kommission erblickt endlich einen dritten Grund für ihre Ansicht, daß die Bundesversammlung die vorwürfige Angelegenheit zur Zeit nicht selbst an Hand nehmen soll, darin, daß die Behandlung dieser Angelegenheit in dem Stadium, in dem sie sich gegenwärtig befindet, nicht mehr in dem Umfange der freien Entschließung anheim gegeben ist, wie dieß zu der Zeit der Fall war, da die Verwirrung entstanden ist. Wenn der Bundesrath damals von sich aus zwischen zwei Wegen, die eingeschlagen werden konnten, gewählt hat und wenn er auf der Bahn, für welche er sich entschieden, nunmehr während einer geraumen Zeit fortgewandelt ist, so kann zwar die Bundesversammlung jeden Augenblick einen andern Pfad betreten — niemand wird daran denken, ihr das Recht und unter Umständen auch die Pflicht hiezu zu bestreiten — sie wird aber immerhin der bis anhin beobachteten Politik schon darum, weil sie eben bisher befolgt worden ist, ein bedeutendes Gewicht beimessen zu sollen glauben; sie wird sich durch die einmal eingeschlagene Politik zwar nicht etwa unbedingt gebunden erachten, aber sie doch hinwieder nur um sehr überwiegender Gründe willen, welche nach der Ansicht der Kommission zur Zeit nicht vorliegen, zu verlassen sich entschließen können. Wir glauben, die Bundesversammlung werde in Würdigung dieser nicht völlig freien Stellung, in der sie sich befindet, dem aus andern bereits entwickelten Gründen sich empfehlenden Antrage, den Bundesrath in dem Stadium, in welchem sich die vorwürfige Angelegenheit gegenwärtig befindet, gewähren zu lassen, nur um so lieber beipflichten. — Wenn die Kommission, gestützt auf diese Ausführung, Ihnen den

Antrag stellt, Sie wollen beschließen, es sei unter den obwaltenden Umständen keine Veranlassung zu Weisungen an den Bundesrath betreffend die weitere Behandlung der vorwüfigen Angelegenheit vorhanden, und wenn sie deßhalb folgerichtig von einer einläßlichen Würdigung des obwaltenden Konfliktes im Allgemeinen und des sachbezüglichen Verhaltens des Bundesrathes im Besondern Umgang nimmt, so glaubt sie doch den Gesamteindruck, den sie bei einer gewissenhaften Prüfung des dem Konflikte zu Grunde liegenden Thatbestandes in allen seinen Einzelheiten empfangen hat, in einigen Grundzügen in ihren Bericht niederlegen zu sollen. Die Kommission hält dafür, es sei von Seiten der Schweiz alles in vollem Maße gethan worden, was auch bei der strengsten Auffassung der einem Staate durch das Völkerrecht auferlegten Verpflichtungen von ihr gefordert werden kann. Die Kommission spricht ferner die Ueberzeugung aus, daß die Schweiz, ohne ihrer Würde und Selbstständigkeit zu vergeben, auf weiter gehende Forderungen Oesterreichs nicht eingehen könnte. Die Kommission ist endlich der Ansicht, daß Oesterreich der Schweiz durch die Verhängung der Gränzsperrre gegen Tessin und durch die Wegweisung der Tessiner aus der Lombardei eine Beleidigung zugefügt hat, für welche sich die Eidgenossenschaft bei passender Gelegenheit früher oder später Genugthuung verschaffen soll.

Wenn wir Ihnen übrigens vorschlagen, die vorwüfige Angelegenheit unter den obwaltenden Umständen nicht selbst an die Hand zu nehmen, sondern der Obforge des Bundesrathes anvertraut zu lassen, so verbinden wir damit hinwieder den Antrag, Sie wollen, indem Sie dieß beschließen, die Erwartung gegen den Bundesrath aussprechen, daß er nichts verabsäumen werde, was die

Wahrung der Rechte und Unabhängigkeit der Schweiz erheischt. Die Kommission ist keinen Augenblick im Zweifel über die Haltung, welche unser Volk gegenüber dem Auslande beobachtet wissen will. Es widerstrebt dem schweizerischen Volke, eine herausfordernde Stellung gegenüber dem Auslande einzunehmen. Es ist aber entschlossen und hält sich für vollkommen stark genug, seine Rechte und seine Unabhängigkeit gegen alle Angriffe, woher sie auch immer kommen mögen, zu vertheidigen. Das schweizerische Volk wird auch nicht vergessen, daß eine Nation, je kleiner sie ist, um so mehr Veranlassung hat, mit der größten Aengstlichkeit über die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und die Wahrung ihrer Rechte zu wachen. Das schweizerische Volk hat endlich zu viel gesunde Urtheilskraft, um nicht einzusehen, daß eine Nation, welche auch nur ein ihr zustehendes Recht sorglos Preis gibt, an den Anfang eines Abhanges geräth, welcher einem Abgrunde, der das Grab ihrer Unabhängigkeit in sich birgt, unaufhaltsam zuführt. Darum sei der Bundesrath wachsam und rüstig auf der Warte. Er weise Eingriffe in unsere Rechte, von wem sie auch versucht werden mögen, mit Entschlossenheit zurück. Das schweizerische Volk wird zu einer solchen festen und würdigen Politik des Bundesrathes freudig und entschieden stehen. Es wird mit um so viel mehr Hingebung Gut und Blut für dieselbe einsetzen, als es aus dem bisherigen Verhalten des Bundesrathes die Ueberzeugung schöpfen konnte, daß er weit davon entfernt ist, die Schweiz ohne die dringendste Veranlassung in einen Krieg mit dem Auslande zu verwickeln.

Damit aber die Schweiz in den Stand gesetzt werde, erforderlichen Falls eine solche entschlossene Stellung zur Wahrung ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit einnehmen und allen dabei sich ergebenden Wechselfällen mit

Aussicht auf Erfolg die Stirne bieten zu können, müssen die hiezu nöthigen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden. Von dieser Anschauungsweise ausgehend, beantragt Ihnen die Kommission, dem Bundesrathe nicht nur den von ihm zu militärischen Zwecken verlangten Nachtragskredit von Fr. 211,763 zu bewilligen, sondern ihm überdies einen unbestimmten Kredit zur Vervollständigung der Bertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft, so weit sie dem Bundesrathe nothwendig scheint, zu eröffnen.

Die Kommission glaubt nun aber noch Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die schwierige Lage richten zu sollen, in welcher sich unser Mitstand, der Kanton Tessin, so lange die von Oesterreich gegen denselben ergriffenen Maßregeln fort dauern, befindet. Wir beehren uns, Ihnen in dieser Beziehung vorerst einige theilweise durch statistische Angaben belegte Thatsachen vorzulegen, welche dazu dienen dürften, Ihnen ein deutlicheres Bild von den im Kanton Tessin in Folge der Schritte Oesterreichs bestehenden Zustände zu gewähren. Was vorerst die aus der Lombardei ausgewiesenen Tessiner anbetrifft, so beläuft sich ihre Zahl auf 6212. Die meisten derselben befinden sich noch gegenwärtig im Kanton Tessin. Es kehrten freilich einzelne derselben nach der Lombardei zurück, jedoch in sehr geringer Zahl, da es nur um den Preis der Verzichtleistung auf das tessinische Bürgerrecht geschehen durfte, und diejenigen Tessiner, welchen Arbeit in der Schweiz und in Sardinien verschafft werden konnte, sind meistens nicht solche, welche aus der Lombardei weggewiesen worden, sondern solche, welche alljährlich im Anfang des Sommers sich in das Ausland, größtentheils in die Lombardei zu begeben pflegten, um dort durch Ausübung verschiedener Berufsarten ihrem Broderwerbe nachzugehen. Die von Oesterreich verhängte Gränzsperrre sodann anlangend, weist die Kommission vor

Allem auf die eben erwähnten Tessiner hin, welche jeweilen den Sommer als Maurer, Steinbauer, Ziegler u. s. w. in der Lombardei zubringen. Ihre Zahl beläuft sich auf 3000 bis 4000. Es ist nun zwar freilich das möglichste geschehen, um diesen Tessinern Beschäftigung in der Schweiz und in Sardinien zu verschaffen; es darf aber dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß ihnen diese beiden Länder früher schon neben der Lombardei offen gestanden und daß, wenn sie sich dessen ungeachtet in ihrer überwiegenden Mehrzahl nach der Lombardei begaben, daraus wohl gefolgert werden muß, daß sie in diesem Lande ihr Auskommen am besten fanden. Die Lombardei ist ihnen nun aber gänzlich verschlossen. Die Kommission gedenkt ferner der vielen Bewohner der Bezirke Mendrisio und Lugano, welche als Tagelöhner ihr Auskommen in der Lombardei gefunden haben und denen nunmehr der Eintritt in dieses Land ebenfalls untersagt ist. Sie erwähnt im Weitern der sehr zahlreichen tessinischen Seidenspinnerinnen, welche von der Lombardei aus Beschäftigung erhielten, nunmehr aber durch die Sperre von ihren Arbeitgebern abgeschnitten sind. Obgleich die tessinische Regierung, unterstützt von dem eidgen. Kommissär, eine Seidenspinnerei auf dem Gebiete des Kantons Tessin errichtet hat, so befinden sich dennoch zur Stunde noch ungefähr 400 unbeschäftigte Seidenspinnerinnen in dem einzigen Bezirke Mendrisio. Die Kommission hebt endlich alle die vielen Plakereien, Hemmungen und Uebelstände der verschiedensten Art hervor, welche eine Gränzsperre mit Nothwendigkeit für diejenigen Landesgegenden nach sich zieht, welche von derselben unmittelbar betroffen werden. Gewiß, die Lage des Kantons Tessin ist eine sehr schwierige und dazu geeignet, die volle bundesbrüderliche Theilnahme der obersten Behörde der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Bevor jedoch die

Kommission sich dießfalls des nähern ausspricht, glaubt sie Ihnen noch einige übersichtliche Mittheilungen über das, was bis anhin zur Milderung des Nothzustandes im Kanton Tessin geschehen ist, machen zu sollen. Die Unterstützungen, welche bis Ende Juni den durch die Maßregeln Oesterreichs am härtesten Betroffenen verabreicht worden sind, belaufen sich auf die Gesamtsumme von Fr. 128,816. Von dieser Summe wurden Fr. 4000, um dem ersten dringendsten Bedürfnisse zu genügen, und Fr. 21,306, als Reisegeld für solche, welche in der Schweiz und in Sardinien Arbeit suchen wollten, verausgabt. Der Rest der Summe wurde zu den ordentlichen monatlichen Unterstützungen verwendet, welche im April Fr. 35,831, im Mai Fr. 38,205 und im Juni Fr. 29,474 betragen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß diese Unterstützungen nur in sehr beschränkter, man dürfte fast sagen kümmerlicher Weise verabreicht wurden. Es ward nämlich als Regel bestimmt, daß die monatliche Unterstützung für eine Person nicht Fr. 10, für eine Familie nicht Fr. 40 übersteigen dürfe. Die Gesamtsumme der freiwilligen, zur Linderung des Nothzustandes in Tessin geflossenen Gaben beläuft sich auf Fr. 260,000. Wird hievon vorerst die bis Ende Juni verausgabte Unterstützungssumme mit Fr. 129,000 in runder Zahl und sodann ein Betrag von Fr. 30,000 als monatliche Unterstützung für den Juli in Abzug gebracht, so restirt von den freiwilligen Gaben mit 31. Juli noch eine Summe von ungefähr Fr. 100,000. Angesichts dieses Sachverhaltes könnte nun etwa die Ansicht auftauchen, es sei von Kantonen und Privaten schon so viel für den Kanton Tessin gethan worden, daß die Bundesversammlung es füglich bei dem Beitrage von Fr. 20,000, der bereits von Bundes wegen geleistet worden, bewenden lassen und sich jeglicher weitem Betheiligung enthalten könne.

Wir vermöchten einer solchen Anschauungsweise nicht beizutreten. Wir können uns nämlich nur zwei Motive für dieselbe denken, die wir beide für gleich unstichhaltig erklären müssen. Ein erstes Motiv möchte in der Behauptung gesucht werden wollen, daß eine ökonomische Handbietung zur Erleichterung der Lage des Tessins zwar wohl in der Stellung derjenigen, welche sie bereits in so bedeutendem Maße haben eintreten lassen, liegen möge, nicht aber in derjenigen der Eidgenossenschaft. Die Kommission glaubt nun aber im Gegentheile gerade in den vielen und großen freiwilligen Gaben, welche von Kantonen und Privaten für den Kanton Tessin zusammengelegt worden, den Willen des schweizerischen Volkes zu erkennen, daß auch die Bundesversammlung, als das offizielle Organ der gesammten Eidgenossenschaft, nicht minder hochherzig dem leidenden Bundesgliede thatkräftige Handbietung angebedeihen lasse. Jene Anschauungsweise könnte aber auch auf das andere Motiv gestützt werden wollen, daß gar kein Bedürfniß zu weitem ökonomischen Leistungen für den Kanton Tessin vorhanden sei, und dieß gewährt nun der Kommission die erwünschte Gelegenheit, sich hierüber etwas genauer zu erklären. Wir glauben, die Eidgenossenschaft könne dem Kanton Tessin eine ökonomische Handbietung in doppelter Weise zu Theil werden lassen. Sie kann vorerst ihre Mitwirkung in der Richtung, in der dem Kanton Tessin bis anhin hülfreiche Hand geboten worden ist, auch weiter eintreten lassen; sie kann sich also bei der Unterstützung derjenigen Schweizerbürger, welche durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin in förmlichen Nothstand versetzt worden sind, auch ferner theilhaben und sie wird, indem sie dieses thut, vielleicht dazu beitragen, daß die Unterstützung, die bis anhin nur in sehr beschränkter Weise stattgefunden hat, in Zukunft in etwas ausgedehntem Umfange dürste ver-

abreicht werden können. Die Eidgenossenschaft kann aber auch denjenigen, welche durch die plötzliche Wegweisung aus der Lombardei zwar in empfindlichen Schaden, aber nicht gerade in förmlichen Nothstand versetzt worden sind, einigermaßen unter die Arme greifen. Ob wir uns nun eine Handbietung der Eidgenossenschaft in der einen oder in der andern, oder in beiden Richtungen zugleich denken, so könnten wir uns nie zu einer Ansicht bekennen, welche das Bedürfnis dazu von vorn herein und unter allen Umständen in Abrede stellen wollte. Hinwieder geben wir aber unbedenklich zu, daß zur Zeit unmöglich genau bestimmt werden kann, in welcher Weise und in welchem Maße eine solche Handbietung im Verfolge einzutreten habe. Bei dieser Lage der Dinge erblicken wir das einzig richtige Verfahren darin, daß dem Bundesrathe ein unbestimmter Kredit eröffnet werde, damit er, je nach der Gestaltung der Verhältnisse, in dem Umfange, in welchem es ihm nothwendig scheint, zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beitragen könne. Indem wir Ihnen also den Antrag zur Eröffnung eines Kredites in der angedeuteten Weise stellen, brauchen wir wohl nicht noch besonders hervorzuheben, daß, wenn Sie den Antrag zum Beschlusse erheben, dadurch etwaigen Bestimmungen über die Vergütung des durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin verursachten Schadens, welche anlässlich von allfälligen Unterhandlungen vereinbart werden möchten, in keiner Weise vorgegriffen würde. — Die Kommission würde die Begründung dieses ihres letzten Antrages nicht erschöpft zu haben glauben, wenn sie nicht noch eine politische Betrachtung, der sie eine große Bedeutung beimessen zu sollen glaubt, schließlich in ihren Bericht niederlegen würde. Der Kanton Tessin hat in

Folge seiner geographischen Lage und in Folge der Sprache seiner Bewohner eine Stellung in der Eidgenossenschaft, welche oft wenigstens den Schein hervorzurufen geeignet ist, als wären die Bande, durch die er mit dem Gesamtwaterlande verbunden ist, looser als diejenigen, welche die andern Kantone an die Eidgenossenschaft knüpfen. Je fester diese Thatsache steht, ein desto größeres politisches Interesse hat die Eidgenossenschaft, den Kanton Tessin immer enger an sich zu fetten. Dieser schöne Zweck wird aber nicht wirksamer angestrebt werden können, als wenn die Eidgenossenschaft dem Kanton Tessin gerade in trüben Tagen durch die That den Beweis leistet, daß er ihr ebenso nahe steht, als irgend ein anderes Glied der schweizerischen Staatsfamilie. Ein derartiges Verhalten der Eidgenossenschaft gegen Tessin empfiehlt sich aber auch noch von einem andern Standpunkte aus. Die politische Haltung des Kantons Tessin ist mehr und mehr dazu geeignet, ihm gegründete Ansprüche auf die Anerkennung der Eidgenossenschaft zu verschaffen. Der Kanton Tessin schließt sich immer enger, immer freudiger und immer wärmer an das schweizerische Gesamtwaterland an. Der Kanton Tessin anerkennt in seinem Verhalten gegenüber dem Auslande immer rüthaltloser die Pflichten, welche ihm nicht bloß das Völkerrecht, sondern auch seine Stellung als Glied des schweizerischen Bundesstaates auferlegt. Der Kanton Tessin ist endlich der neuen Bundesverfassung mit aufrichtiger Entschiedenheit zugethan, und es wirkt in ihm derjenige politische Geist ungeschwächt fort, ohne welchen unsere neuen Bundeseinrichtungen nie entstanden wären und ohne den sie uns auch nimmer erhalten bleiben werden. Bei dieser Sachlage hat die Eidgenossenschaft ein großes politisches Interesse daran, daß der Kanton Tessin auf der Bahn, die er immer entschie-

dener einhalten zu wollen scheint, stetsfort sicherern Drittes fortwandle. Die Eidgenossenschaft wird aber auf keinem Wege erfolgreicher dazu mitwirken können, als wenn sie dem Kanton Tessin in der schwierigen Lage, in der er sich gegenwärtig befindet, kräftig und treu zur Seite steht. Gestützt auf alle diese Ausführungen beehrt sich die Kommission, Ihnen, Tit., nachfolgenden Beschlusentwurf zur Annahme vorzuschlagen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 8. Juli 1853 über den Konflikt mit Oesterreich, so wie einer Botschaft derselben Behörde vom 6. Juli 1853, betreffend einen zu militärischen Zwecken zu eröffnenden Nachtragskredit,

beschließt:

- 1) Die Bundesversammlung sieht sich unter den obwaltenden Umständen und in der Erwartung, daß der Bundesrath nichts verabsäumen wird, was die Wahrung der Rechte und der Unabhängigkeit der Schweiz erheischt, zu Weisungen an den Bundesrath betreffend die weitere Behandlung der vorwürfigen Angelegenheit nicht veranlaßt.
- 2) Der von dem Bundesrathe vermitteltst Botschaft vom 6. Juli zu militärischen Zwecken verlangte Nachtragskredit von Fr. 211,763 wird bewilligt.
- 3) Dem Bundesrathe wird ein unbestimmter Kredit eröffnet, um, so weit es ihm nothwendig scheint, theils die Bertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft zu vervollständigen, theils zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beizutragen.

Die Kommission schlägt Ihnen diesen Beschlusentwurf einmüthig vor und sie kann nicht umhin, ihre Freude darüber auszusprechen, daß sie sich in dieser wichtigen Angelegenheit hat einigen können. Die Kommission ist weit entfernt, sich der eiteln Hoffnung hinzugeben, als wäre deshalb nun auch eine einmüthige Schlußnahme des Nationalrathes zu gewärtigen; sie glaubt aber dennoch, es werde dieser Vorgang nicht ohne allen Einfluß auf den Gang Ihrer Beratungen bleiben.

Es erübrigt nun der Kommission nur noch, eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem sie sich die Ehre gibt, Sie, Tit., Ihrer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 26. Juli 1853.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. A. Escher, Berichterstatter.

Stämpfli.

Nioda.

E. Blancheay.

Stehlin.

Dr. Kern.